

VdTÜV · Friedrichstraße 136 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Frau RD Katharina Gierschke  
11019 Berlin

per E-Mail an:  
Messwesen@bmwi.bund.de

Berlin, 22. Januar 2021

## VdTÜV Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Mess- und Eichgesetzes vom 21.12.2020

Sehr geehrte Frau Gierschke,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes vom 21.12.2020 und die Gelegenheit eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die vorgesehene Änderung einer „nicht befristeten Eichfrist“ in der Mess- und Eichverordnung (MessEV), für die bei der technischen Fahrzeugüberwachung (Hauptuntersuchung (HU)/Abgasuntersuchung (AU)) mehr als 90.000 eingesetzten Abgasmessgeräte (Viergas- beziehungsweise Trübungsmessgeräte) möchten wir begrüßen.

Faktisch wird diese Änderung aber keine Entlastung für die AU-berechtigten Untersuchungsstellen (Prüfstellen der Technischen Prüfstellen (TP) beziehungsweise den Überwachungsorganisationen, anerkannten AU-Werkstätten) zur Folge haben. Denn in der Regel muss vor einer normkonformen Kalibrierung auch durch das nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Kalibrierlabor auch eine regelmäßige Wartung durchgeführt worden sein. Erst danach kann die Kalibrierung des Abgasmessgerätes abgeschlossen und eine positive Konformitätsaussage in dem Kalibrierschein dokumentiert werden.

Vor beziehungsweise zwischen den Kalibrierungen ist regelmäßig eine Wartung durchzuführen. Dies ist - wie in der Begründung zu dieser Änderungsverordnung angeführt - ein Eingriff in die Mess-

### Verband der TÜV e. V.

Friedrichstraße 136  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 760095-400 ber-  
lin@vdtuev.de  
www.vdtuev.de

Vorstand:  
Dr. Dirk Stenkamp  
Dr.-Ing. Michael Fübi  
Prof. Dr.-Ing. Axel Stepken  
Dr. Joachim Bühler

Commerzbank AG Berlin  
BLZ: 100 800 00  
BIC: DRES DE FF 100  
Konto-Nr.: 0408 703 300  
IBAN: DE53 1008 0000 0408 7033 00

Steuer-Nr.: 27/620/58022  
Registergericht:  
Amtsgericht Charlottenburg  
Reg.-Nr.: VR22930B  
UST-Id-Nr.: DE 248395533

technik des Abgasmessgerätes. Damit würde die neue „nicht befristete Eichfrist“ des Abgasmessgerätes vorzeitig enden (§ 37 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)). Solange eine Eichung des regelmäßig gewarteten und kalibrierten Abgasmessgerätes nicht erfolgt ist, darf dieses Gerät zur AU-Durchführung nicht genutzt werden. Somit würde die vorgesehene Einführung einer „nicht befristete Eichfrist“ für Abgasmessgeräte vor dem Hintergrund des § 37 Abs. (2) des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) ins Leere laufen und zu keiner tatsächlichen Entlastung bei den Verwendern führen.

Als Lösung könnten wir stattdessen Ihnen vorschlagen:

Um eine tatsächliche Entlastung der Verwender zu erreichen, ist eine regelmäßige Wartung so zu berücksichtigen, dass die „nicht befristete Eichfrist“ eines Abgasmessgerätes hierdurch nicht vorzeitig endet. Hierfür sollte die nach Landesrecht zuständige Behörde (Eichbehörde) den vom Kalibrierlabor ausgestellten aktuellen Kalibrierschein als Nachweis für die Einhaltung der messtechnischen Anforderungen der Messgeräte (z. B. Messwertabweichung) akzeptieren.

Hierzu sollte Artikel 36 mit folgender Passage in einem zweiten Absatz ergänzt werden:

*„Die in § 37 Absatz (5) Nummer 2 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vorgeschriebene unverzüglich zu beantragende erneute Eichung ist nicht erforderlich, wenn ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Kalibrierlabor eine vorgeschriebene Kalibrierung fristgerecht durchgeführt hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Eichbehörde) ist vom Gerätebetreiber unverzüglich über die durchgeführte Kalibrierung zu informieren. Der Kalibrierschein ist ihr spätestens sechs Wochen nach erfolgter Kalibrierung zu übermitteln.“*

**Zudem sehen wir damit in Verbindung Änderungsbedarf in Anlage 8 (zu § 34 Absatz 1 Nummer 1) Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte**

(1) Tabelle 1

Ordnungsnummer	Messgeräteart	Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben
...		
12.2	Messgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs sofern diese aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorgaben jährlich von einem akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert werden und dies durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde überwacht wird. Dies gilt nicht für Messgeräte nach Nummer 12.3.	nicht befristet <sup>1)</sup>
12.3	Messgeräte zur Bestimmung der Partikelanzahlkonzentration während der Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs, sofern diese aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorgaben jährlich von einem akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert werden und dies durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde überwacht wird.	1 <sup>2)</sup>

- 1) Die nicht befristete Eichfrist endet aufgrund einer Justierung im Rahmen einer vorgeschriebenen Kalibrierung durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor nicht vorzeitig, sofern die für die Eichung zuständige Behörde (Eichbehörde) unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die erfolgte Kalibrierung in Kenntnis gesetzt wurde (Kalibrierbenachrichtigung).
- 2) Nach einer Zeitspanne von 3 Jahren soll anhand der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungen im Rahmen der Eichung die angegebene Frist überprüft und gegebenenfalls nach Anhörung des Sektor-Komitees „Kraftfahrwesen“ der DAkkS angepasst werden.

Darüber hinaus möchten wir gern erneut die Gelegenheit nutzen, auf die Problematik der Doppelprüfung durch Anforderungen der Eichung und Kalibrierung hinzuweisen.

AU-Messgeräte beispielsweise unterliegen so in Deutschland seit 1985 einer Eichpflicht. Reguliert ist dies national durch das Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Verbindung mit der Mess- und Eichverordnung (MessEV). Durch die EU-Vorgaben zur periodischen Fahrzeugüberwachung werden die bei der Abgasuntersuchung (AU) verwendeten AU-Messgeräte zusätzlich seit dem 01. Januar 2019 kalibriert. Diese Kalibrierung hat nach der internationalen Norm ISO 17025 und durch entsprechend akkreditierte Kalibrierlabore zu erfolgen. Beide Rechtsräume konnten bis heute nicht vereinheitlicht werden, sodass beispielsweise für AU-Messgeräte seit diesem Datum nun zwei Überwachungen gelten, die jedoch beide grundsätzlich das gleiche Ziel verfolgen, nämlich eine dem Verwendungszweck angemessene Messgenauigkeit sicherzustellen um damit letztendlich die Verbraucher zu schützen.

Aus unserer Sicht sollten demnach Mess- und Prüfgeräte zur Durchführung der Untersuchungen und Prüfungen nach § 29 StVZO wie das o.g. Beispiel der AU-Messgeräte zeigen sollte vom Anwendungsbereich der nationalen eichrechtlichen Anforderungen entsprechend dem § 2 der MessEV (Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte) ausgenommen werden.

Im Ergebnis würden Sie als Verordnungsgeber eine deutlich spürbare wirtschaftliche Erleichterung bei allen beteiligten Kreisen bewirken, insbesondere auch beim Verbraucher. Ein Abbau der Bürokratiekosten ist möglich, ohne dass es zu Nachteilen für den Verbraucher, z. B. im Rahmen der Markt- und Verwendungsüberwachung gerade durch den Einsatz akkreditierter Kalibrierlabore, für die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz kommen würde.

Deshalb schlagen wir vor einen neuen Artikel 2 im vorliegenden Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes einzufügen und dort die Mess- und Eichverordnung wie folgt um den Buchstaben "i" zu ergänzen:

## **Artikel 2, Anpassung der Mess- und Eichverordnung, Anlage 1 Nr. 12**

*In der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt geändert durch Art. 12b G v. 28.4.2020, wird Anlage 1 Nr. 12 um folgenden Buchstaben "i"*

*ergänzt: "i) Mess- und Prüfgeräte zur Durchführung der Untersuchungen und Prüfungen nach § 29 StVZO, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020 und 17025 in der jeweils gültigen Fassung kalibriert sind."*

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden könnten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Richard Goebelt  
Mitglied der Geschäftsleitung des VdTÜV e.V.  
Leiter des Geschäftsbereichs Fahrzeug & Mobilität